

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

BLW 35/92

vom

22. Oktober 1992

in der Landwirtschaftssache

betreffend die Feststellung des Verlustes der Hofeigenschaft
des im Grundbuch von D [REDACTED] Blatt 301 eingetragenen Grund-
besitzes

Beteiligte:

1. Wilhelm M [REDACTED], J [REDACTED], B [REDACTED],

Antragsteller, Beschwerdeführer
und Rechtsbeschwerdegegner,

- Verfahrensbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte
von [REDACTED] und [REDACTED] in
N [REDACTED] -

2. Rita N [REDACTED] geb. M [REDACTED], K [REDACTED],
D [REDACTED] - H [REDACTED],

Antragsgegnerin, Beschwerde-
gegnerin und Rechtsbeschwerde-
führerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED] und [REDACTED] in D [REDACTED] -

Der Bundesgerichtshof, Senat für Landwirtschafts-
sachen, hat am 22. Oktober 1992 durch den Vorsitzenden
Richter Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Vogt und
Dr. Wenzel - gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 LwVG ohne Zuziehung
ehrenamtlicher Richter -

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß
des 7. Zivilsenats - Senat für Landwirt-
schaftssachen - des Oberlandesgerichts
Celle vom 26. Mai 1992 wird auf Kosten
der Beteiligten zu 2 als unzulässig ver-
worfen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerde-
verfahren wird auf 88.000 DM festgesetzt.

G r ü n d e

Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig. Es handelt sich
um eine Höfesache, auf die das Gesetz über das gerichtliche
Verfahren in Landwirtschaftssachen (LwVG) anzuwenden ist
(§ 18 HöfeO, § 1 Abs. 1 HöfeVfO).

Die Rechtsbeschwerde ist nicht statthaft, weil sie die
gesetzlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen (§ 24 Abs. 1, 2
LwVG) nicht erfüllt, insbesondere keinen Rechtssatz be-
nennt, den das Beschwerdegericht in Abweichung von den an-
gezogenen Vergleichsentscheidungen (BGHZ 8, 109; 73, 324;

- 3 -

101, 57; BGH, Beschl. v. 12. Juni 1951, V BLw 45/50, RdL 1951, 326; Beschl. v. 13. Mai 1982, V BLw 20/81, RdL 1982, 187) aufgestellt und seiner Entscheidung tragend zugrunde gelegt haben soll.

Davon abgesehen ist aber auch sachlich eine Abweichung nicht gegeben. Nach der in Bezug genommenen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes setzt eine landwirtschaftliche Besitzung im Sinne der Höfeordnung mehr als den Besitz einzelner landwirtschaftlicher Grundstücke voraus; sie erfordert eine wirtschaftliche Einheit, zu der außerdem in der Regel eine Hofstelle kommen muß. Die Verpachtung der Besitzung an mehrere Pächter führt dann zur Auflösung der Betriebseinheit, wenn die Wiedervereinigung der Hofstelle mit dem gesamten oder nahezu dem gesamten Land in absehbarer Zeit nicht mehr erwartet werden kann. Ob ein solcher Fall der Betriebsauflösung vorliegt, ist eine Frage tatrichterlicher Würdigung (BGH, Beschl. v. 13. Mai 1982, V BLw 20/81, RdL 1982, 187, 189 m.w.N.). Hiervon ist das Beschwerdegericht nicht abgewichen. Es hat keinen Rechtsatz aufgestellt, der den von dem Bundesgerichtshof entwickelten Grundsätzen entgegenstünde. Der Beschwerdeführer macht in Wirklichkeit geltend, das Beschwerdegericht habe die Grundsätze nicht richtig angewendet und unstreitigen Tatsachenstoff verfahrensfehlerhaft übergangen. Ob dies zutrifft, könnte aber erst dann geprüft werden, wenn die Rechtsbeschwerde zulässig wäre (BGH, Beschl. v. 1. Juni 1977, AgrarR 1977, 327, 328), betrifft also die Begründetheit des Rechtsmittels, nicht seine Zulässigkeit.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die in BGHZ 73, 324 und 101, 57 veröffentlichten Entscheidungen sind nicht einschlägig.

Die Rechtsbeschwerde ist daher mit der Kostenfolge aus § 44 LwVG zu verwerfen.

Die Festsetzung des Geschäftswerts beruht auf §§ 34 Abs. 2 LwVG, 19 HöfeVfO, 30 KostO.

Hagen

Vogt

Wenzel